

Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV)

Änderung vom ...

[Version 11, 20.11.2006; Entwurf für Anhörung/Ämterkonsultation]

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport verordnet:

I

Die Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Gestützt auf die Artikel 2 Absatz 2, 3 Absatz 3, 6^{bis}, 26 Absatz 2, 31 Absatz 2, 37 Absatz 3, 38 Absatz 1, 51 Absatz 3, 56 Absatz 4 und 57 Absatz 2 der Verordnung vom 18. November 1992² über die amtliche Vermessung (VAV),

Art. 2 Kantonale Umsetzungspläne

¹ Die langfristigen kantonalen Umsetzungspläne geben insbesondere Auskunft über Zeitpunkt und Ausführung der Arbeiten der amtlichen Vermessung. Sie enthalten insbesondere Angaben über:

- a. die Arbeiten der Ersterhebung;
- b. die Arbeiten der Erneuerung;
- c. besondere Anpassungen von ausssergewöhnlich hohem nationalem Interesse;
- d. die periodische Nachführung;
- e. den Ersatz von provisorischen Numerisierungen durch eine Ersterhebung oder Erneuerung;
- f. die Kosten (generelle Kostenschätzung).

² Die mittelfristigen kantonalen Umsetzungspläne geben insbesondere Auskunft über den Stand der Vermessung sowie die beabsichtigten Arbeiten und enthalten eine entsprechende Kostenschätzung.

¹ SR 211.432.21

² SR 211.432.2

Art. 4 Bst. a, g und h (neu)

- a. *Aufgehoben*
- g. schliesst mit der zuständigen kantonalen Stelle die Programmvereinbarungen ab.
- h. entscheidet über eine vereinfachte Erhebung nach Artikel 24 Absatz 2.

Art. 5 Bst. g

Der Kanton ist zuständig für:

- g. die Gewährleistung der Nachführung und Verwaltung der amtlichen Vermessung (Art. 80 – 88).

Art. 6

Aufgehoben

Art. 6^{bis}

Aufgehoben

Art. 7 Datenmodell der amtlichen Vermessung

¹ Eine Informationsebene des Objektkatalogs (Art. 6 Abs. 2 VAV) besteht aus mehreren Themen, ein Thema aus einem oder mehreren Objekten. Die Themen und Objekte der Informationsebenen werden wie folgt festgelegt:

- a. Informationsebene „Fixpunkte“:
 - 1. Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 1 (LFP1, HFP1);
 - 2. Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2 (LFP2, HFP2);
 - 3. Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 3 (LFP3, HFP3).
- b. Informationsebene „Bodenbedeckung“:
 - 1. Gebäude;
 - 2. befestigte Flächen unterteilt in: Strasse/Weg, Trottoir, Verkehrsinsel, Bahn, Flugplatz, Wasserbecken sowie übrige befestigte Flächen;
 - 3. humusierte Flächen unterteilt in: Acker/Wiese/Weide, Intensivkulturen (weiter unterteilt in Reben und übrige Intensivkulturen), Gartenanlage, Hoch-/Flachmoor sowie übrige humusierte Flächen;
 - 4. Gewässer unterteilt in: stehende Gewässer, fliessende Gewässer sowie Schilfgürtel;
 - 5. bestockte Flächen unterteilt in: geschlossener Wald, bestockte Weide gleichbedeutend mit Wytweide (weiter unterteilt in bestockte Weide dicht und bestockte Weide offen) sowie übrige bestockte Flächen;
 - 6. vegetationslose Flächen unterteilt in: Fels, Gletscher/Firn, Geröll/Sand, Abbau/Deponie sowie übrige vegetationslose Flächen.
- c. Informationsebene „Einzelobjekte“:

Mauer, unterirdisches Gebäude, übriger Gebäudeteil, eingedoltes Gewässer, wichtige Treppe, Tunnel/Unterführung/Galerie, Brücke/Passerelle, Bahnsteig, Brunnen, Reservoir (sofern kein Gebäude), Pfeiler, Unterstand, Silo/Turm/Gasometer (sofern kein Gebäude), Hochkamin, Denkmal, Mast/Antenne, Aussichtsturm, Uferverbauung, Schwelle, Lawinerverbauung, massiver Sockel, Ruine/archäologisches Objekt, Landungssteg, einzelner Fels, schmale bestockte Fläche, Rinnsal, schmaler Weg, Hochspannungsfreileitung, oberirdische Druckleitung von Wasserkraftanlagen, Bahngleise, Luftseilbahn, Gondelbahn/Sesselbahn; Materialseilbahn, Skilift, Fähre, Grotte/Höhleneingang, Achse, wichtiger Einzelbaum, Bildstock/Kruzifix, Quelle, Bezugspunkt öffentlicher Institutionen sowie weitere Einzelobjekte.

- d. Informationsebene „Höhen“: Höhenpunkte (Gitterpunkte in einem 2-Meter-Gitter);
- e. Informationsebene „Nomenklatur“: Flurname, Ortsname, Geländename;
- f. Informationsebene „Liegenschaften“:
 - 1. Liegenschaft;
 - 2. selbstständiges und dauerndes Recht;
 - 3. Bergwerk;
 - 4. Grenzpunkt.
- g. Informationsebene „Rohrleitungen“:
 - 1. Ölleitung, Gasleitung sowie weitere Leitungen, die der Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Triebstoffe³ unterstehen;
 - 2. Signale zur Kennzeichnung der Lage der Leitungen.
- h. Informationsebene „Gebäudeadressen“: Gebäudeadressen gemäss Schweizer Norm SN 612040 (Ausgabe 2004-6) sowie Strassenachsen;
- i. Informationsebene „dauernde Bodenverschiebungen“: Dauernde Bodenverschiebungen gemäss Artikel 660a des Zivilgesetzbuchs⁴;
- k. Informationsebene „Hoheitsgrenzen“:
 - 1. Gemeindegrenzen, inkl. Hoheitsgrenzpunkte;
 - 2. Bezirksgrenzen;
 - 3. Kantonsgrenzen;
 - 4. Landesgrenze.
- l. Informationsebene „administrative Einteilungen“:
 - 1. Nummerierungsbereiche;
 - 2. Planeinteilungen;
 - 3. Toleranzstufeneinteilung;

³ SR 746.1 und 746.11

⁴ SR 210

4. Planrahmen (Angaben für die Beschriftung des Plans für das Grundbuch).

² Für die verbindliche Beschreibung der Objekte und ihrer Attribute mit den für den Datenaustausch notwendigen Informationen gilt das Datenmodell im Anhang A.

³ Die Daten nach Absatz 1 werden mit Metadaten versehen.

Art. 14

¹ Gebäude sind auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene Bauten, die Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur oder des Sports dienen.

² Jeder Gebäudeteil zählt als selbstständiges Gebäude, wenn ein eigener Zugang von aussen und eine Brandmauer (Trennmauer) zwischen den Gebäudeteilen besteht.

³ Die Gebäudefläche wird durch die Hauptfassadenteile mit der jeweils äusseren grössten vertikalen Fläche gebildet. Fassadenversetzungen von mehr als 10 cm in den Toleranzstufen 2 und 3 und 50 cm in den Toleranzstufen 4 und 5 sind zu erheben. Einzelheiten entlang von Fassaden sind zu erheben, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. vor- und Rücksprünge, Pfeiler von mehr als 50 cm in den Toleranzstufen 2 und 3 und 100 cm in den Toleranzstufen 4 und 5;
2. Auskragungen, Erker, Vorbauten von mehr als 50 cm in der Toleranzstufe 2 und 100 cm in den Toleranzstufen 3, 4 und 5.

Art. 15 Bst. b und c (neu)

- a. Objekt «Strasse/Weg»: Flächen mit Erschliessungsfunktionen für den Fussgänger- und/oder den Fahrzeugverkehr, wie Strassen (eingeschlossen Parkstreifen), Flurwege, Waldwege, Walderschliessungsstrassen, unbefestigte Wege (Wege mit verdichteter Bodenfläche) und deren Abschlüsse wie Rinnsteine, Stellsteine. Gartenwege, die nicht von öffentlichem Interesse sind, werden nicht erhoben.
 - b. Objekt „Trottoir“: Fläche mit Erschliessungsfunktion für den Fussgänger;
 - c. Objekt „Verkehrinsel“: Fläche mit Verkehrsleitfunktion;
- b – e werden zu d – g

Art. 18 Abs. 5 und Abs. 6 und 7 (neu)

⁵ Zum Objekt „bestockte Weide“ (Wytweide) gehören Flächen im Sinne von Artikel 2 der Waldverordnung⁵.

⁶ Bei den Objekten „bestockte Weide dicht“ und „bestockte Weide offen“ handelt es sich um eine rein kartographische Unterteilung der Fläche des Objekts „bestockte Weide“ nach Absatz 5.

⁵ SR 921.01

⁷ Zum Objekt „übrige bestockte Flächen“ gehören insbesondere Weidwälder, Bestockungen von Ufer- und Bachzonen, die Mischzonen zwischen Wald und Weide/Fels/Geröll und Übergangszonen bei der klimatischen Waldgrenze, sofern die Flächen nicht den Objekten „geschlossener Wald“ oder „bestockte Weide“ zugeordnet werden können.

Art. 21 Bst.. b ; Änderung nur in französischer Version

Art. 22

¹ Die Informationsebene „Höhen“ wird durch ein flächendeckendes digitales Terrainmodell (DTM) gebildet.

² Das Modell besteht aus einem 2-Meter-Gitter. Der Referenzpunkt des 2-Meter-Gitters hat die Landeskoordinaten $y=600\ 000.000$ m (Rechtswert) und $x=200\ 000.000$ m (Hochwert).

³ Es steht den Kantonen frei, aus dem DTM weitere Höhenmodelle abzuleiten.

Art. 23

Aufgehoben

Art. 24 Abs. 2 (neu)

² Über Gebiete mit sehr geringem Bodenwert und von beträchtlicher Ausdehnung, für die eine toleranzstufengemässe Genauigkeit und Zuverlässigkeit nicht erforderlich ist, kann mit Zustimmung der V+D eine vereinfachte Erhebung durchgeführt werden.

Art. 26 Zuordnung

¹ Der Kanton ordnet die Toleranzstufen im Einzelfall zu.

² Der Kanton bezeichnet die Gebiete nach Artikel 24 Absatz 2.

Art. 28

¹ Die Lagegenauigkeit (grosse Halbachse der Konfidenzellipse – mittlere Fehlerellipse MFA – in cm / 1σ -Signifikanzniveau) beträgt:

Punktkategorie	TS1	TS2	TS3	TS4	TS5
LFP2	3	3	3	8	8
LFP3	*	5	5	10	10
HFP 1/2/3	*	10	20	50	100

*) gemäss kantonalen Vorschriften, mindestens aber wie TS2

² Die Höhengenaugigkeit (Standardabweichung – mittlerer Fehler – für die Höhe MFH in cm / 1σ -Signifikanzniveau) beträgt:

Punktkategorie	TS1	TS2	TS3	TS4	TS5
LFP2	4.5	4.5	4.5	12	12
LFP3**	*	7.5	7.5	15	15
HFP 2 (nivelliert)	*	0.5	0.5	-	-
HFP 2 (GNSS)	3.0	3.0	4.0	5.0	-
HFP3	*	0.5	-	-	-

*) gemäss kantonalen Vorschriften, mindestens aber wie TS2

***) sofern keine HFP3 vorhanden sind

³ Die erreichten Genauigkeiten (empirische Standardabweichungen) sind rechnerisch nach der Methode der kleinsten Quadrate nachzuweisen. Sie dürfen die Werte gemäss Absatz 1 und 2 nicht überschreiten.

Art. 29 Abs. 2

² Bei Objekten, die im Gelände nicht genau festgelegt werden können, erweitert sich die Lagegenauigkeit um die Feststellungsungenauigkeit.

Art. 30

¹ In den Gebieten der TS 2 bis 4 beträgt die Höhengenaugkeit für im Gelände genau definierte Terrains, beispielsweise Strassen (Standardabweichung in cm): 80 cm (1σ).

² In den Gebieten der TS 2 bis 4 beträgt die Höhengenaugkeit für im Gelände nicht genau definierte Terrains, beispielsweise steile Terrains oder Waldböden (Standardabweichung in cm): 200 cm (1σ).

³ Die Differenz zwischen einer direkt gemessenen Höhe und dem entsprechenden, aus dem digitalen Geländemodell abgeleiteten Wert, darf höchstens die dreifache Standardabweichung nach Absatz 1 beziehungsweise 2 aufweisen.

⁴ In den Gebieten über 2000 m über Meer und in den Gebieten der TS 5 ist die Höhengenaugkeit des DHM 25 massgebend.

Art. 32 Sachüberschrift

Informationsebene "Hoheitsgrenzen"

Art. 33

¹ Messungen und Berechnungen sind so durchzuführen, dass jeder einzelne Punkt durch unabhängige überschüssige Bestimmungsstücke genügend vor groben Fehlern geschützt ist.

² Zum Schutz vor systematischen Fehlern müssen die Instrumente periodisch geprüft und geeicht werden.

³ Die Zuverlässigkeit ist für alle Punkte der Informationsebenen „Fixpunkte“, „Liegenschaften“ und „Hoheitsgrenzen“ sowie für Einzelpunkte nach Artikel 8 Absatz 4 nachzuweisen.

Art. 36 Sachüberschrift
Informationsebene „Hoheitsgrenzen“

Art. 42

¹ Zur Beschreibung des Datenmodells der amtlichen Vermessung dient die Beschreibungssprache INTERLIS gemäss Schweizer Norm SN 612030 (Ausgabe 1998) und SN 612031 (Ausgabe 2006)

Art. 45 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 49 Abs. 2

² Die Punktdichte ist klein zu halten und soll höchstens 0.5 LFP1/LFP2 pro Quadratkilometer betragen.

Art. 50

¹ Der Kanton legt die notwendige Dichte der HFP2 und HFP3 im jeweiligen Einzelfall fest.

² Er erstellt bei Bedarf die notwendigen HFP2.

Art. 53 Abs. 2 – 4

² Die Kennzeichnung besteht aus primären Zeichen. Diese dienen dazu, die Punkte für die weitere Benützung eindeutig zu kennzeichnen.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 57 Abs. 3

³ Die Kantone melden dem Bundesamt für Landestopografie die an Fixpunkten der Kategorie 2 vorgenommenen Änderungen.

Art. 59 Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen

In Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen im Sinne von Artikel 660a des Zivilgesetzbuchs⁶ wird unmittelbar vor der Vermessung ein den spezifischen Gegebenheiten angepasstes Fixpunktnetz aufgebaut.

⁶ SR 210

Art. 61 Abs. 1

¹ Die Bestimmungen dieses Titels gelten für die weiteren Auszüge und die technische Dokumentation nach Artikel 6^{bis} Absatz 3 der VAV⁷.

Art. 62

Als weitere Auszüge nach Artikel 6^{bis} Absatz 3 der VAV⁸ gelten der Liegenschaftsbeschrieb, der Mutationsplan und die Mutationstabelle sowie der Perimeterplan für Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen.

Art. 63

Als technische Dokumentation nach Artikel 6^{bis} Absatz 3 der VAV⁹ gelten die Prüfprotokolle, die Originale der Messdokumentation, die Arbeitsunterlagen und Kontrolldokumente, der Flächenvergleich bei Erneuerung, die Planeinteilung und der Unternehmerbericht.

Art. 67 Perimeterplan für Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen

Über Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen im Sinne von Artikel 660a des Zivilgesetzbuchs¹⁰ wird ein Perimeterplan angelegt.

Gliederungstitel vor Art. 73a:

4. Kapitel: Beglaubigte Auszüge

Art. 73a (neu) Gebühren

Die Einheitsgebühr nach Artikel 38 Absatz 1 VAV für die Beglaubigung eines analogen Auszugs beträgt 50 Franken für das erste und 5 Franken für jedes weitere Exemplar.

Gliederungstitel vor Art. 80:

7. Titel: Verwalten der amtlichen Vermessung, Archivierung und Historisierung

Art. 80

Das Verwalten der amtlichen Vermessung umfasst die organisatorischen und technischen Massnahmen zum Zweck der Datenverwaltung, der Aufbewahrung, der Archivierung, Historisierung und der Sicherung der Bestandteile zur Erhaltung des Wertes der amtlichen Vermessung.

Gliederungstitel vor Art. 83:

2. Kapitel: Verwalten der Daten der amtlichen Vermessung

⁷ SR 211.432.2

⁸ SR 211.432.2

⁹ SR 211.432.2

¹⁰ SR 210

Art. 83 Bst. a und e

- a. Ausgangslage bei der Anlegung des numerischen Datenbestandes einer oder mehrerer Gemeinden mit einer Beurteilung der Qualität, Aktualität und Vollständigkeit der bisherigen Werke sowie mit einer Beschreibung der Dokumentation und Archivierungs- und Historisierungsart der bestehenden Unterlagen;
- e. Beschrieb der technischen Dokumentation, die bei der Durchführung der amtlichen Vermessung erstellt wurde und bei der Nachführung zu erstellen ist, sowie Angaben zu deren Archivierung und Historisierung;

Gliederungstitel vor Art. 86:

3. Kapitel: Verwaltung der übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung

Art. 86

Die Kantone treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz und für die Verwaltung der Fixpunkt- und der Grenzzeichen.

Art. 87

¹ Der Kanton erlässt die erforderlichen Weisungen für die Verwaltung:

- a. der Pläne für das Grundbuch;
- b. der weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge; und
- c. der technischen Dokumentation.

² Der Kanton erlässt Weisungen für die Archivierung und Historisierung der Bestandteile der amtlichen Vermessung alter Ordnung.

Gliederungstitel vor Art. 88:

4. Kapitel: Archivierung und Historisierung

Art. 88 Abs. 1 und 4

¹ Die Archivierung und Historisierung der technischen Dokumentation soll sicherstellen, dass während der Aufbewahrungsfrist nach Absatz 2 sämtliche Änderungen nachvollzogen werden können.

⁴ Die Kantone regeln die Archivierung und Historisierung der Auszüge nach den Artikeln 65–67.

Art. 90

¹ Provisorisch numerisierte Werke werden durch eine Ersterhebung oder Erneuerung ersetzt.

² Die Kantone legen den Zeitpunkt des Ersatzes in ihrer langfristigen Umsetzungsplanung fest.

Art. 92 Abs. 2

² In Gebieten mit fehlendem oder ungenügendem Netz der bestehenden Vermessung werden diejenigen Fixpunkte und Passpunkte bestimmt, die den Bezug zum geodätischen Bezugssystem herstellen und für die provisorische Numerisierung notwendig sind.

Art. 93 Sachüberschrift

Informationsebene "Liegenschaften"

Art. 94 Sachüberschrift

Informationsebenen "Bodenbedeckung", „Einzelobjekte“ und „Rohrleitungen“

Art. 109

¹ Für die Anerkennung nach Artikel 30 VAV¹¹ müssen bei der V+D eingereicht werden:

- a. das Gesuch um Anerkennung (Anerkennungsgesuch);
- b. eine Bestätigung, dass die bei einer Vorprüfung nach Artikel 27 VAV¹² festgestellte Mängel behoben wurden;
- c. alle Unterlagen der kantonalen Genehmigung, einschliesslich des Berichts der kantonalen Vermessungsaufsicht über die Durchführung und Verifikation der amtlichen Vermessung;
- d. das Datenprüfungsprotokoll des von der V+D bezeichneten Prüfdienstes, welches ausweist, dass die Daten der amtlichen Vermessung formell fehlerfrei im Datenmodell des Bundes vorhanden sind;
- e. die Schlussabrechnung.

² Die V+D kann in der Programmvereinbarung mit dem Kanton festlegen, dass weitere Unterlagen und Daten eingereicht werden müssen.

Art. 110 Unterlagen

Die Abrechnung der Abgeltung erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen nach Artikel 109.

Art. 112

Aufgehoben

¹¹ SR 211.432.2

¹² SR 211.432.2

Art. 115a (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Der Zeitpunkt der Realisierung der durch die Änderung vom ... der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung sowie durch die Änderung vom ... der vorliegenden Verordnung bedingten technischen Änderungen wird in den Programmvereinbarungen festgelegt.

² Die Anpassungen an Artikel 14 Absatz 2 erfolgen im Rahmen der Erneuerung oder in einem besonderen Projekt, das in der Programmvereinbarung festgelegt wird.

II

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Geoinformationsgesetz¹³ in Kraft.

¹³ SR ...

Auszüge für die Grundbuchführung und technische Dokumentation

Ersterhebung	Erneuerung	laufende Nachführung	periodische Nachführung
Informationsebene: Fixpunkte			
Prüfprotokolle Instrumente	Prüfprotokolle Instrumente	Messanordnung	Punktarte/-plan ^a
Messanordnung	Messanordnung	Nachführungsmessungen	Punktprotokolle ^a
Vorschlag für Fixpunktzeichen	Vorschlag für Fixpunktzeichen	Nachführungsberechnungen	Unternehmerbericht
Originalmessungen	Erneuerungsmessungen	Ausschnitt	
Originalberechnungen	Erneuerungsberechnungen	Netzplan/Vektorplan	
Netzplan/ Vektorplan	Netzplan/ Vektorplan	Punktarte/-plan ^a	
Punktarte/-plan ^a	Punktarte/-plan ^a	Punkteprotokolle ^a	
Punktprotokolle ^a	Punktprotokolle ^a		
	Unternehmerbericht		
Informationsebene: Bodenbedeckung			
Prüfprotokolle Instrumente	Prüfprotokolle Instrumente	originale Arbeitspläne	originale Arbeitspläne
originale Arbeitspläne	originale Arbeitspläne	Nachführungsmessungen	Luftbilder
Luftbilder	Luftbilder	Nachführungsberechnungen	Nachführungsmessungen
Originalmessungen	Erneuerungsmessungen	Kontrolldokumente	Nachführungsberechnungen
Originalberechnungen	Erneuerungsberechnungen		Kontrolldokumente
Kontrolldokumente	Kontrolldokumente		Unternehmerbericht
Einpassprotokolle	Einpassprotokolle		
Unternehmerbericht	Unternehmerbericht		
Informationsebene: Einzelobjekte			
Prüfprotokolle Instrumente	Prüfprotokolle Instrumente	originale Arbeitspläne	originale Arbeitspläne
originale Arbeitspläne	originale Arbeitspläne	Nachführungsmessungen	Luftbilder
Luftbilder	Luftbilder	Nachführungsberechnungen	Nachführungsmessungen
Originalmessungen	Erneuerungsmessungen		Nachführungsberechnungen
Originalberechnungen	Erneuerungsberechnungen		Unternehmerbericht
Einpassprotokolle	Einpassprotokolle		
Unternehmerbericht	Unternehmerbericht		
Informationsebene: Höhen			
Prüfprotokolle Instrumente	Prüfprotokolle Instrumente	originale Arbeitspläne	originale Arbeitspläne
originale Arbeitspläne	originale Arbeitspläne	Nachführungsmessungen	Luftbilder
Luftbilder	Luftbilder	Nachführungsberechnungen	Nachführungsmessungen
Originalmessungen	Erneuerungsmessungen		Nachführungsberechnungen
Originalberechnungen	Erneuerungsberechnungen		Unternehmerbericht
Unternehmerbericht	Unternehmerbericht		

Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung

Ersterhebung	Erneuerung	laufende Nachführung	periodische Nachführung
Informationsebene:	Nomenklatur		
Nomenklaturplan	Nomenklaturplan	Auszug aus	
Kontrolldokumente	Kontrolldokumente	Nomenklaturplan mit	
Unternehmerbericht	Unternehmerbericht	altem/neuem Zustand	
		Kontrolldokumente	

a Als Dokument nachzuführen

Informationsebene:	Liegenschaften	
Prüfprotokolle Instrumente	Prüfprotokolle Instrumente	originale Arbeitspläne
originale Arbeitspläne	originale Arbeitspläne	Nachführungsmessungen
Luftbilder	Luftbilder	Nachführungsberechnungen
Originalmessungen	Erneuerungsmessungen	Kontrolldokumente
Originalberechnungen	Erneuerungsberechnungen	Mutationsplan und -tabelle
Kontrolldokumente	Flächenvergleich	
Einpassprotokolle	Kontrolldokumente	
Liegenschaftsbeschrieb	Einpassprotokolle	
Unternehmerbericht	Liegenschaftsbeschrieb	
	Unternehmerbericht	

Informationsebene:	Rohrleitungen	
Prüfprotokolle Instrumente	Prüfprotokolle Instrumente	originale Arbeitspläne
originale Arbeitspläne	originale Arbeitspläne	Nachführungsmessungen
Luftbilder	Luftbilder	Nachführungsberechnungen
Originalmessungen	Erneuerungsmessungen	
Originalberechnungen	Erneuerungsberechnungen	
Einpassprotokolle	Einpassprotokolle	
Unternehmerbericht	Kontrolldokumente	
	Unternehmerbericht	

Informationsebene:	Gebäudeadressen	
originale Grundlagen	originale Grundlagen	originale Grundlagen
Unternehmerbericht	Unternehmerbericht	

Informationsebene:	Dauernde Bodenverschiebungen	
Prüfprotokolle Instrumente	Prüfprotokolle Instrumente	originale Arbeitspläne
originale Arbeitspläne	originale Arbeitspläne	Nachführungsmessungen
Luftbilder	Luftbilder	Nachführungsberechnungen
Originalmessungen	Erneuerungsmessungen	
Originalberechnungen	Erneuerungsberechnungen	Mutationsplan und -tabelle
Einpassprotokolle	Einpassprotokolle	Perimeterplan
Unternehmerbericht	Kontrolldokumente	
Perimeterplan	Unternehmerbericht	
	Perimeterplan	

Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung

Ersterhebung	Erneuerung	laufende Nachführung	periodische Nachführung
Informationsebene:	Hoheitsgrenzen		
Prüfprotokolle Instrumente	Prüfprotokolle Instrumente	originale Arbeitspläne	
originale Arbeitspläne	originale Arbeitspläne	Nachführungsmessungen	
Luftbilder	Luftbilder	Nachführungsberechnungen	
Originalmessungen	Erneuerungsmessungen		
Originalberechnungen	Erneuerungsberechnungen	Mutationsplan und –tabelle	
Einpassprotokolle	Einpassprotokolle	Planausschnitt für die V+D/L+T alte/neue	
Unternehmerbericht	Kontrolldokumente	Hoheitsgrenzen	
	Unternehmerbericht		
a Als Dokument nachzuführen			

Ersterhebung	Erneuerung	laufende Nachführung	periodische Nachführung
Informationsebene:	Administrative Einteilungen		
Planeinteilung ^a	Planeinteilung ^a	Planeinteilung ^a	
Kontrolldokumente	Kontrolldokumente	Kontrolldokumente	
Unternehmerbericht	Unternehmerbericht		
a Als Dokument nachzuführen			

Aufgehoben